



Zahl: GR 004-4/2013

Niederschrift

über die Sitzung 4/2013 des

Gemeinderates der Gemeinde Dellach im Drautal

am Donnerstag, 19.12.2013, mit Beginn um 19:00 Uhr, im Sitzungssaal der Gemeinde

Die Einladung erfolgte am 13. 12. 2013 durch Einzelladung **(lt. Anlage A)**.

A n w e s e n d :

BGM	Pirker Johannes	Vorsitzender
VBGM	Gatterer Johann	GR-Mitglied
VBGM	Scheer Bernd	GR-Mitglied
GV	DI Konrad Michael	GR-Mitglied
GR	Biechl Ulrike	GR-Mitglied
GR	Klocker Claudia	GR-Mitglied
GR	Goldberger Erna	GR-Mitglied
GR	Obernosterer Anton	GR-Mitglied
GR	Resei Franz	GR-Mitglied
GR	Kohlmayr Johann	GR-Mitglied
GR	Oberdorfer Reinhold	GR-Mitglied
GR	Ing. Konrad Peter	GR-Mitglied
GR	Kahn Hannes	GR-Mitglied
GR	Tiefnig Gerwig	GR-Mitglied
	Egarter Liselotte	Sachbearbeiter(in)
	Ebenberger Agnetha	Sachbearbeiter(in)
	Resei Kerstin	Sachbearbeiter(in)
	Weneberger Hermann	Finanzverwalter
AL	Duregger Josef	Schriftführer

A b w e s e n d :

GR	Pirker Hannes	GR-Mitglied	ortsabwesend, entschuldigt
----	---------------	-------------	----------------------------

Die Sitzung war öffentlich!
Bei der Sitzung war ein Zuhörer anwesend!

Die Sitzung war beschlussfähig!

Tagesordnung	
1	Bestellung der Niederschriftsfertiger
2	Tourismus und Infrastruktur Dellach GesmbH; Wirtschaftsplan für das Jahr 2014
3	Tourismus und Infrastruktur Dellach GesmbH; Gesellschaftereinlagen 2014
4	Heilquelle "Margaretha"; Information des Gemeinderates gem. Vereinbarung vom 25.11.2013
5	Ordinationsräume prakt. Ärztin - Umbau Mesnerhaus; Gemeindebeitrag
6	Drautalstraße B100 - Anträge auf Erlassung von Verkehrsbeschränkungen a) Ortsgebietsfestsetzung; Erweiterung in Richtung Osten b) Ausdehnung der 30km/h Geschwindigkeitsbeschränkung im Ortsbereich
7	Änderung von Gebührenverordnungen a) Vergnügungssteuern b) Kanalgebühr Dellach c) Hundeabgabe
8	Biomüllabfuhr; Tarifierung
9	Genehmigung zur Aufnahme eines Kassenkredites im Haushaltsjahr 2014
10	Feststellung der Stundensätze für Leistungen des Wirtschaftshofes im Jahr 2014 a) Personal b) Kommunaltraktor
11	Feststellung durch den Gemeinderat a) Voranschlag im ordentlichen und außerordentlichen Haushalt 2014 b) mittelfristiger Finanz- und Investitionsplan 2014

Verlauf der Sitzung:

Der Vorsitzende Bürgermeister Johannes Pirker begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates, die zur Sitzung beigezogenen Gemeindebediensteten und den Zuhörer. Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass das Gemeinderatsmitglied Pirker Hannes ortsabwesend ist und als entschuldigt gilt. Die Beschlussfähigkeit ist laut § 37 (1) K-AGO dennoch gegeben. Weiters hält der Vorsitzende fest, dass die Ladung zur Sitzung schriftlich und persönlich nach Bekanntgabe der Tagesordnung an alle Gemeinderatsmitglieder erfolgt ist und die Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel und Veröffentlichung auf der

Gemeindehomepage kundgemacht wurde. Er teilt mit, dass schriftliche Anfragen nicht vorliegen, weshalb eine Fragestunde nach § 46 K-AGO nicht anzuberaumen war.

1	Bestellung der Niederschriftsfertiger
---	---------------------------------------

Auf Vorschlag des Vorsitzenden werden die Gemeinderatsmitglieder DI Michael Konrad und Anton Obernosterer als Fertiger für die Niederschrift über diese Sitzung bestellt.

2	Tourismus und Infrastruktur Dellach GesmbH; Wirtschaftsplan für das Jahr 2014
---	---

Der Bürgermeister Johannes Pirker erklärt sich als Geschäftsführer der Tourismus und Infrastruktur Dellach GesmbH zu den Tagesordnungspunkten 2) und 3) für befangen. Der Sitzungsvorsitz wird daher von Vizebürgermeister Johann Gatterer geführt. Der Vorsitzende verweist auf die Beratungen im Beirat der Tourismus und Infrastruktur GesmbH, in welcher alle Positionen des Wirtschaftsplanes erörtert wurden. Vom Beirat wurde der Wirtschaftsplan mit einstimmigem Beschluss genehmigt.

Im Auftrag des Vorsitzenden erläutert FV Weneberger den Wirtschaftsplan der Tourismus und Infrastruktur Dellach GesmbH für das Jahr 2014. Anhand einer detaillierten Aufstellung, welche allen Gemeinderatsfraktionen als Beratungsunterlage rechtzeitig ausgehängt wurde, erklärt der Finanzverwalter die 5 Kostenstellen Bad/Camping, Heilklimastollen, Schilift, Fremdenverkehr und Allgemein. Er bemerkt, dass trotz restriktiver Budgetierung beim Heilklimastollen ein negatives Jahresergebnis von [REDACTED] und ein Minus-Cash-Flow von [REDACTED] zu erwarten ist. Das Gesamtjahresergebnis beträgt minus [REDACTED] während der Gesamt-Cash-Flow mit [REDACTED],-- ausgewiesen ist.

Um Mehreinnahmen zu erzielen, ersucht Vizebgmst. Bernd Scheer die touristische Nutzung des Heilklimastollens zu forcieren, zumal dafür keine medizinische Betreuung notwendig wäre und dadurch Kosten eingespart werden könnten.

Das Gemeinderatsmitglied Johann Kohlmayr fragt nach, wie das negative Jahresergebnis für den Heilklimastollen im Jahr 2014 vermindert werden könnte. Der Bürgermeister erwidert, dass in Erwägung gezogen wird, im Herbst 2014 eventuell den Zeitraum für die Stollentherapien nochmals zu kürzen.

Vor der Beschlussfassung von TOP 2 verlässt der Bürgermeister Johannes Pirker den Sitzungsraum.

Nach eingehender Diskussion stellt der Vorsitzende im Namen des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat den Antrag, den Wirtschaftsplan der Tourismus und Infrastruktur Dellach GesmbH für das Jahr 2014 mit dem ausgewiesenen Gesamtjahresergebnis (Abgang) von [REDACTED] und dem Gesamt-Cash-Flow von [REDACTED] zu genehmigen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

3	Tourismus und Infrastruktur Dellach GesmbH; Gesellschaftereinlagen 2014
---	---

Auch zu diesem Verhandlungsgegenstand erfolgte bereits eine Erörterung im Beirat der Tourismus GesmbH sowie im Gemeindevorstand, informiert der Vorsitzende. Um der Tourismus und Infrastruktur Dellach GesmbH die Abwicklung, der ihr übertragenen Aufgaben für die Bereiche „Fremdenverkehr“ und „Schlepplift“ zu ermöglichen, ist es erforderlich, auch für das Jahr 2014 die entsprechenden Mittel zur Verfügung zu stellen, sagt Vizebgmst. Johann Gatterer. Er ergänzt, dass der Beitrag für den Schilift mit [REDACTED] gleich belassen wurde, dass der Zuschuss für den Fremdenverkehr jedoch wie bereits im Jahr 2013 auf [REDACTED] reduziert werden musste, da aufgrund der geänderten Bedingungen nach dem neuen Kärntner Tourismusgesetz der Gemeinde nur mehr ein Teil der Tourismuserlöse zur Verfügung steht, während ein wesentlicher Anteil den regionalen Tourismusverbänden zufließt.

Nachdem keine weiteren Fragen zu diesem Tagesordnungspunkt vorliegen, bringt der Vorsitzende Vizebgmst. Johann Gatterer namens des Gemeindevorstandes nachstehenden Antrag an den Gemeinderat zur Abstimmung:

Der Gemeinderat der Gemeinde Dellach im Drautal beschließt, der Tourismus und Infrastruktur Dellach GesmbH den Betrag von [REDACTED] als Gesellschaftereinlage für die Übernahme der Tourismusaufgaben und den Betrag von [REDACTED],-- als Gesellschaftereinlage für den Betrieb des Schischleppliftes im Haushaltsjahr 2014 zur Verfügung stellen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Nach Beschlussfassung über TOP 3) übernimmt wieder Bürgermeister Johannes Pirker den Vorsitz.

4	Heilquelle "Margaretha"; Information des Gemeinderates gem. Vereinbarung vom 25.11.2013
---	---

Der Bürgermeister berichtet, dass Herr Josef Bernhard aufgrund der vom Gemeinderat am 25. 11. 2013 beschlossenen Vereinbarung seine Berufung im Wasserrechtsverfahren „Durchleitung Heilquelle Margaretha“ zurückgezogen habe, womit in weiterer Folge der Nutzung dieser Ressource keine rechtlichen Hindernisse entgegenstehen. Andererseits habe sich die Gemeinde mit dieser Vereinbarung aber zur Bekanntgabe einer Information im Gemeinderat und der Veröffentlichung einer Erklärung in den Dellacher Gemeindenachrichten verpflichtet. Um dieser Bedingung nachzukommen, hat der Gemeindevorstand in seiner letzten Sitzung einstimmig beschlossen, den Verhandlungsgegenstand als Tagesordnungspunkt in die nächste Gemeinderatssitzung aufzunehmen und folgende Information an den Gemeinderat weiterzugeben:

Gemäß Punkt B. der vom Gemeinderat in der Sitzung am 25. November 2013 einstimmig beschlossenen Vereinbarung, hat der Bürgermeister den Gemeinderat in der nächsten Gemeinderatssitzung in einem ausgeschriebenen Tagesordnungspunkt zu informieren sowie in den „Dellacher Gemeindenachrichten“ folgende Veröffentlichung einzuschalten:

Von Seiten der Gemeinde Dellach im Drautal wird kundgetan, dass der mehrheitlich gefasste Gemeinderatsbeschluss vom 08. 10. 2007 zur Beantragung der zwangsweisen Einräumung einer Dienstbarkeit für die Durchleitung der Heilquelle „Margaretha“ aus heutiger Sicht ungerechtfertigt erfolgt ist. Die daraus abgeleitete Meinung, Herr Josef Bernhard sei gegen den Heilklimastollen, erscheint daher als völlig

falsch. Richtig ist, dass im Gegenteil Herr Josef Bernhard dem Projekt „Heilklimastollen“ gegenüber immer positiv eingestellt war. Die Gemeinde Dellach im Drautal entschuldigt sich für ihr damaliges Verhalten öffentlich bei Herrn Josef Bernhard, distanziert sich von den damaligen Aussagen und stellt fest, dass erfreulicherweise eine Einigung mit Herrn Josef Bernhard getroffen wurde.

5 Ordinationsräume prakt. Ärztin - Umbau Mesnerhaus; Gemeindebeitrag

Der Bürgermeister beschreibt den Sachverhalt des Verhandlungsgegenstandes. Die seit ca. 3 Jahren in Dellach tätige praktische Ärztin, Frau Dr. Scheikl-Jester, ordiniert vorläufig in der Ordination ihres Vorgängers Dr. Niedermüller. Diese Ordination steht ihr aber nur befristet zur Verfügung, weshalb sie auf der Suche nach geeigneten Räumlichkeiten ist. Dr. Scheikl-Jester möchte allerdings nicht selbst in ein Gebäude investieren, sondern geeignete Räume anmieten. Sie will aber kein Mietverhältnis mit einem privaten Hauseigentümer eingehen, sondern nur mit einem öffentlichen Partner kooperieren. Der Bürgermeister erwähnt, dass es bereits eine Reihe von Gesprächen gegeben habe. Nach dem Umzug des Kindergartens in das Volksschulgebäude wurden für das leerstehende Obergeschoß im Mesnerhaus Überlegungen angestellt, die Räume in eine Ordination umzubauen und einen barrierefreien Zugang zu schaffen. Die Pfarre hat sich an einer Nutzung interessiert gezeigt. Es erfolgte eine Erhebung und Grobplanung durch Ing. Mersich, die einen Sanierungsaufwand von ca. [REDACTED] bis [REDACTED] für die notwendigen Bauarbeiten ergab. Frau Dr. Scheikl-Jester hat nach der vorliegenden Planung, das Objekt als sehr gut geeignet bewertet. Die Diözese hat sich bereit erklärt, einer Darlehensaufnahme der Pfarre für die Investition unter der Voraussetzung zuzustimmen, dass die Gemeinde einen Finanzierungsanteil beiträgt, indem sie die Zinslast für die Darlehensrückzahlung übernimmt. Es liegt dazu auch ein Schreiben der Diözese mit 2 Darlehensangeboten vor. Der Bürgermeister berichtet, er habe kürzlich Gespräche mit LR Dr. Waldner geführt und die mündliche Zusage erhalten, dass die Gemeinde für diesen Zweck eine Bedarfszuweisung außerhalb des Rahmens in Höhe von [REDACTED] erhalten könnte, wenn sie bereit wäre, den selben Betrag aus eigenen Mitteln aufzubringen. Die Gemeinde könnte somit einen einmaligen Investitionsbeitrag von [REDACTED] anstatt eines laufenden Zinsenzuschusses leisten. Von Seiten der Pfarre Dellach, Mag. Allmaier, und der Finanzkammer der Diözese, Mag. Lamprecht, liegt die grundsätzliche Zustimmung zu dieser Finanzierungsvariante vor, sagt Bgmst. Pirker.

Nach Schluss der Debatte stellt Bgmst. Johannes Pirker namens des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat den Antrag auf folgenden Beschluss:

Die Gemeinde Dellach im Drautal gewährt der römisch-katholischen Pfarre Dellach im Drautal im Haushaltsjahr 2014 einen Gemeindebeitrag in Höhe von [REDACTED] für den Ausbau des 1. Obergeschosses im Mesnerhaus, Dellach Nr. 19, zur Errichtung von Ordinationsräumen als Praxis für eine praktische Ärztin sowie für die Herstellung eines barrierefreien Zuganges.

Die Gemeinde leistet den Beitrag unter folgenden Voraussetzungen:

- Zusicherung des Amtes der Kärntner Landesregierung über die Gewährung einer Bedarfszuweisung außerhalb des BZ-Rahmens in Höhe von [REDACTED]
- Abschluss eines Vertrages zwischen Pfarre Dellach und einer praktischen Ärztin über die tatsächliche Nutzung der Räumlichkeiten als Ordination

- Abschluss eines Fördervertrages nach den Bestimmungen der Gemeindehaushaltsordnung zwischen Pfarre und Gemeinde

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

- 6 Drautalstraße B100 - Anträge auf Erlassung von Verkehrsbeschränkungen
- a) Ortsgebietsfestsetzung; Erweiterung in Richtung Osten
 - b) Ausdehnung der 30km/h Geschwindigkeitsbeschränkung im Ortsbereich

Der Bürgermeister berichtet, dass er häufig von Gemeindebürgern auf ihre Erfahrungen mit gefährlichen Verkehrssituationen im Bereich der Drautalstraße B100 angesprochen werde. Es werden dabei vor allem zwei Bereiche genannt, nämlich die Kreuzung Gemeindestraße Nord-Süd mit B100 beim Haus Mahler, die nicht mehr innerhalb der 30 km/h liegt, und die Zu- und Abfahrten unmittelbar nach der östlichen Ortstafel, wo es durch verfrühtes Beschleunigen bzw. zu spätes Abbremsen der Fahrzeuglenker zu Problemen kommt. Es ergeht daher der Vorschlag, einen Antrag auf Versetzung der Ortstafel und Ausdehnung der 30km/h Beschränkung im Gemeinderat zu beschließen.

Namens des Gemeindevorstandes stellt der Bürgermeister an den Gemeinderat den Antrag auf folgenden Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Dellach im Drautal beantragt, die Änderung der Punkte 85. und 86. des § 1 der Verordnung der Bezirkshauptmannschaft vom 8. 1. 2013, Zahl SP6-VK-865/2011 (010/2012).

85. ORTSGEBIETSFESTSETZUNG

Die Gemeinde Dellach im Drautal beantragt, das bei km 75,200 verordnete Hinweiszeichen gemäß § 53 Z 17a „Ortstafel“ und 17b „Ortsende“ in Richtung Osten zu versetzen.

Begründung:

Am östlichen Ende des Ortsgebietes Dellach liegen nur wenige Meter nach der Ortstafel bei km 75,200 auf beiden Straßenseiten der B100 Zu- und Abfahrten zu mehreren Wohnhäusern. Südlich der Drautal Straße B 100 ist vor kurzem ein neues Wohnhaus entstanden und es werden weitere Baugrundstücke gebildet, mit deren Bebauung eine deutliche Zunahme der Verkehrsfrequenz an diesen Kreuzungspunkten eintreten wird. Die Ortstafel befindet sich in einem geradlinigen Abschnitt der B 100, weshalb viele Fahrzeuglenker bei der Einfahrt in den Ort die Geschwindigkeit erst relativ spät verzögern bzw. bei der Ausfahrt bereits vor der Ortstafel beschleunigen. Dadurch entstehen immer wieder gefährliche Verkehrssituationen an den Einmündungspunkten der genannten Zufahrten. Die Gemeinde Dellach im Drautal beantragt daher, die Ortstafel soweit in Richtung Osten zu versetzen, dass für diesen Bereich eine spürbare und deutliche Reduktion der Fahrgeschwindigkeiten eintritt und damit die Verkehrssicherheit für die Benutzer der Zu- und Abfahrten erhöht wird.

86. GESCHWINDIGKEITSBESCHRÄNKUNG

Die Gemeinde Dellach im Drautal beantragt, den Bereich der von km 75,926 bis km 76,138 (Ortsgebiet Dellach im Drautal) in beiden Fahrtrichtungen verfügt Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h in Richtung Osten auszudehnen.

Begründung:

Die verordnete 30 km/h Beschränkung innerhalb des Ortsgebietes beginnt westlich vor der Einmündung der Gemeindestraße 0004 „Kirchbachstraße“ und endet östlich bei km 76,138 zwischen der Einmündung der Steiner Straße L2 und der Einmündung der Gemeindestraße 0002 „Gemeindestraße Ortsdurchfahrt Süd-Nord“. Damit liegt der Kreuzungspunkt der Hauptzufahrt in den Ort, nämlich jener der Gemeindestraße 0002, knapp außerhalb der 30 km/h Geschwindigkeitsbeschränkung. Die Kreuzung befindet sich außerdem in einem unübersichtlichen Kurvenbereich der stark frequentierten B 100, was die Zu- und Abfahrten sehr erschwert und zu Gefährdungen von Verkehrsteilnehmern führt. Die Gemeinde Dellach im Drautal beantragt daher, die 30 km/h Geschwindigkeitsbeschränkung so weit in Richtung Osten auszudehnen, dass die Kreuzung B 100 – Gemeindestraße 0002 innerhalb dieser Beschränkungszone liegt.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

- | | |
|---|-----------------------------------|
| 7 | Änderung von Gebührenverordnungen |
| | a) Vergnügungssteuern |
| | b) Kanalgebühr Dellach |
| | c) Hundeabgabe |

Auf Ersuchen des Bürgermeisters erläutert Finanzverwalter Weneberger den Sachverhalt des Verhandlungsgegenstandes und informiert über die rechtlichen Grundlagen und Kalkulationen zu den erforderlichen Gebührenanpassungen.

a) Vergnügungssteuern

FV. Weneberger verweist darauf, dass der Inhalt der Vergnügungssteuerverordnung bereits im Gemeindevorstand besprochen und die Tarife festgelegt wurden. Der Verordnungsentwurf wurde in der Zwischenzeit im Wege der Vorbegutachtung dem Amt der Kärntner Landesregierung vorgelegt und als gesetzeskonform beurteilt. Der Vorsitzende stellt fest, dass der Verordnungsentwurf allen Gemeinderatsparteien als Beratungsunterlage termingerecht ausgehändigt wurde.

Namens des Gemeindevorstandes beantragt der Bürgermeister an den Gemeinderat nachstehende Verordnung zu beschließen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Dellach im Drautal vom 19. 12. 2013, Zahl: 920/837/2013, mit der Vergnügungssteuern ausgeschrieben werden

Gemäß §§ 1 ff des Kärntner Vergnügungssteuergesetzes – K-VSG, LGBl. Nr. 63/1982, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 13/2013, § 15 Abs. 3 Z. 1 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 – FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 49/2013 sowie § 13 der Kärntner

§ 1 Ausschreibung

- (1) Die Gemeinde Dellach im Drautal schreibt Vergnügungssteuern aus.
- (2) Die Vergnügungssteuern sind ausschließliche Gemeindeabgaben.

§ 2 Steuergegenstand

- (1) Der Vergnügungssteuer unterliegen:
 - a) Veranstaltungen und Filmvorführungen, für die das Kärntner Veranstaltungsgesetz 2010 gilt. Als solche Veranstaltungen gelten auch die Aufstellung und der Betrieb von Spielautomaten (Spielapparaten) an öffentlich zugänglichen Orten gegen Entgelt.
 - b) der öffentliche Empfang von Rundfunk- und Fernsehübertragungen,
 - c) die Veranstaltung von Glücksspielen.
- (2) Veranstaltungen unterliegen der Vergnügungssteuer auch dann, wenn sie im Rahmen eines Gewerbes betrieben werden, wie Tischtennis, Billard, Spielautomaten (Spielapparate), Musikvorführgeräte, Kegelbahnen und Ähnliches.
- (3) Veranstaltungen von Theatern, die aus Mitteln des Bundes, eines Landes oder einer Gemeinde regelmäßig Zuschüsse erhalten, sowie Ausspielungen gemäß § 2 Glückspielgesetz durch Konzessionäre und Bewilligungsinhaber nach §§ 5, 14, 21 und 22 Glückspielgesetz unterliegen nicht der Vergnügungssteuer.

§ 3 Anmeldung der Veranstaltungen

- (1) Veranstaltungen, die der Vergnügungssteuer unterliegen, sind unbeschadet sonstiger Vorschriften über eine Bewilligung oder Anmeldung, spätestens eine Woche vor der beabsichtigten Veranstaltung beim Bürgermeister anzumelden.
- (2) Bei Veranstaltungen gemäß § 5 Abs. 4 und 5 K-VSG, die nicht ganzjährig betrieben werden, sind jede einen Monat übersteigende Betriebsunterbrechung sowie die Wiederaufnahme des Betriebes spätestens eine Woche vor der geplanten Betriebsunterbrechung bzw. Wiederaufnahme dem Bürgermeister anzuzeigen.

§ 4 Steuerschuldner

- (1) Zur Leistung der Vergnügungssteuer ist der Veranstalter der der Vergnügungssteuer unterliegenden Veranstaltung verpflichtet. Veranstalter ist jede natürliche oder juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft, die Veranstaltungen vorbereitet oder durchführt oder der Behörde gegenüber als Veranstalter auftritt oder sich als solcher öffentlich ankündigt; im Zweifel gilt als Veranstalter, wer über die Veranstaltungsstätte Verfügungsberechtigt ist und die Durchführung der Veranstaltung duldet (§ 2 Abs. 3 Kärntner Veranstaltungsgesetz 2010). Jeder Mitveranstalter ist Gesamtschuldner.
- (2) Neben dem Verfügungsberechtigten über die für die Aufstellung oder den Betrieb benutzten Räume oder Grundstücke ist auch der Eigentümer des Spielautomaten (Spielapparates) bzw. Geldspielapparates Gesamtschuldner der Vergnügungssteuer.

§ 5 Ausmaß der Vergnügungssteuer

- (1) Die Vergnügungssteuer wird in einem Hundertsatz des Eintrittsgeldes oder mit einem Pauschbetrag gemäß dem Tarif in der Anlage zu dieser Verordnung festgesetzt.
- (2) Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage haben die Umsatzsteuern und die Vergnügungssteuer außer Betracht zu bleiben.

§ 6 Befreiung

- (1) Von der Vergnügungssteuer sind im Sinne des § 6 K-VSG befreit:
 - a) Veranstaltungen, deren Ertrag zu gemeinnützigen oder zu mildtätigen Zwecken verwendet wird,
 - b) Sportveranstaltungen von Amateuren,
 - c) Veranstaltungen, die der Kunstpflege oder Volksbildung, insbesondere der Bildung der Jugend dienen, sofern damit keine Tanzbelustigungen oder die Verabreichung von alkoholischen Getränken verbunden sind,
 - d) die Vorführung von Filmen, die mit einem Prädikat bewertet wurden.
- (2) Die Abgabenbehörde hat auf Ansuchen des Steuerschuldners bescheidmäßig festzustellen, ob im Einzelfall ein Befreiungstatbestand vorliegt.
- (3) Der Bescheid, mit dem eine Befreiung erteilt wird, hat den Steuergegenstand, auf den sich die Befreiung bezieht, anzuführen und die Dauer der Befreiung festzusetzen.

§ 7 Fälligkeit

- (1) Die Vergnügungssteuer ist bei regelmäßigen Veranstaltungen am 15. des Monats fällig, der dem Monat folgt, in dem die Veranstaltungen (Filmvorführungen) stattgefunden haben.
- (2) Bei fallweisen Veranstaltungen tritt die Fälligkeit an dem der Beendigung der Veranstaltung folgenden Tag ein.
- (3) Die Verpflichtung zur Entrichtung des Pauschbetrages nach § 5 Abs. 4 bis 6a K-VSG endet erst mit Ablauf des Kalendermonates, in dem die Abmeldung des Apparates (des Automaten) erfolgt oder die Abgabenbehörde sonst davon Kenntnis erlangt, dass der Apparat (Automat) vom Steuerpflichtigen nicht mehr gehalten wird. Bei Austausch eines angemeldeten Apparates (Automaten) gegen einen im Sinne des § 5 Abs. 4 bis 6a K-VSG gleichartigen Apparat (Automat) innerhalb eines Kalendermonates tritt bei gleichzeitiger Abmeldung des alten und Anmeldung des neuen Apparates (Automaten) für den neu angemeldeten Apparat (Automaten) die Verpflichtung zur Entrichtung des Pauschbetrages erst ab dem auf den Anmeldemonat folgenden Kalendermonat ein.
- (4) Abweichend von Abs. 3 beginnt und endet die Verpflichtung zur Entrichtung des Pauschbetrages gemäß § 5 Abs. 4 und 5 K-VSG bei Veranstaltungen, die nicht ganzjährig betrieben werden, mit der Aufnahme oder Unterbrechung der Tätigkeit im Sinne des § 3 Abs. 2. Die Abgabe für begonnenen Monate ist anteilmäßig nach der Zahl der Kalendertage zu entrichten.

§ 8 Entrichtung der Steuer

Die Vergnügungssteuer ist spätestens am Fälligkeitstag unaufgefordert zu entrichten. Sie muss nicht mit Abgabenbescheid festgesetzt worden sein.

§ 9 Eintrittskarten

- (1) Wird für die Teilnahme an einer Veranstaltung ein Eintrittsgeld eingehoben, so hat der Unternehmer Eintrittskarten auszugeben und diese vor Ausgabe mit einem Kennzeichen der Abgabenbehörde versehen zu lassen.
- (2) Die Kennzeichnung darf unterbleiben, wenn der Abgabenbehörde die Feststellung der Differenz zwischen den abzusetzenden und den tatsächlich abgesetzten Eintrittskarten durch sonstige Vorrichtungen möglich ist.
- (3) Eintrittskarten, die unentgeltlich abgegeben werden, sind als Freikarten zu bezeichnen.
- (4) Die nicht abgesetzten Eintrittskarten sind anlässlich der Entrichtung der Vergnügungssteuer der Abgabenbehörde abzuliefern.

§ 10 Kontrolle

- (1) Der Unternehmer ist verpflichtet, die Beobachtung des Betriebes von Veranstaltungen, insbesondere die Beobachtung automatischer Einrichtungen, welche die Teilnahme an der Veranstaltung durch Einwerfen von Münzen oder sonstigen Gegenständen ermöglichen, durch Beauftragte der Abgabenbehörde zu dulden und die Anzahl der eingeworfenen Gegenstände auf Verlangen dieser Beauftragten überprüfen zu lassen.
- (2) Die Beauftragten sind mit einem Ausweis der Abgabenbehörde zu versehen.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel des Gemeindeamtes in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Dellach im Drautal vom 05.10.1998, Zahl 920/837/1998 außer Kraft.

Anlage zu § 5 der Vergnügungssteuerverordnung der Gemeinde Dellach im Drautal vom 19. 12. 2013, Zahl: 920/837/2013

VERGNÜGUNGSSTEUERTARIF

I. Ausmaß nach Hundertsätzen des Eintrittsgeldes:

- (1) Der Steuersatz beträgt für alle Veranstaltungen, die der Vergnügungssteuer unterliegen

5 v.H.

- (2) Der Berechnung der Vergnügungssteuer sind die aus dem Verkauf von Eintrittskarten erzielten Einnahmen zuzüglich der Einnahmen aus dem Verkauf von Katalogen und Programmen, wenn die Teilnahme an der Veranstaltung ohne Erwerb solcher Gegenstände nicht zugelassen wird, zugrunde zu legen. Provisionen und Zuschläge für Verkäufer und Wiederverkäufer sind in die Berechnung dann einzubeziehen, wenn die Eintrittskarten ausschließlich über solche Verkaufsstellen abgegeben werden.

II. Pauschbetrag

- (1) Der Pauschbetrag beträgt für

- a) das Aufstellen und den Betrieb von Schau-, Scherz-, Spiel-, und Glücksspielautomaten sowie von sonstigen Spielautomaten (Spielapparaten), wie Flipper, Schießautomaten, TV-Spielautomaten und Guckkästen mit Darbietungen je Apparat und begonnenem Kalendermonat.....42 Euro

sofern es sich nicht um Spielautomaten (Spielapparate) im Sinne der lit. b oder c. handelt. Sind mehrere Automaten (Apparate) zu kombinierten Spielautomaten (Spielapparaten), wie etwa zu einer Schießgalerie, zusammengefasst, so ist der Pauschbetrag für jeden Automaten (Apparat) zu entrichten.

- b) das Aufstellen und den Betrieb von Musikvorführgeräten, von Billard- und Fußballtischen, Fußball-, Dart- und Hockeyspielapparaten ohne elektromechanische Bauteile oder mit geringfügigen elektromechanischen Bauteilen sowie von Kinderreitapparaten und Kinderschaukelapparaten oder anderen für nicht schulpflichtige Kinder bestimmten Apparaten je Apparat (Automat) und begonnenem Kalendermonat11 Euro

Als geringfügige elektromechanische Bauteile gelten solche, die für das Spielen oder Betätigen der Apparate keine zwingende technische Voraussetzung sind.

- c) das Aufstellen und den Betrieb von Geldspielapparaten (§ 5 Abs. 3 und 4 des Kärntner Veranstaltungsgesetzes 1997, soweit dieser gemäß § 33 Abs. 3 Kärntner Veranstaltungsgesetz 2010 anzuwenden ist) je Apparat und begonnenem Kalendermonat.....68 Euro

(2) Pauschbetrag – (nach der durchschnittlichen Besucherzahl, der Größe des Raumes)

a) **für fallweise Veranstaltungen beträgt der Pauschbetrag ohne Tanz**

bis zu einer Veranstaltungsfläche von 100 m² und einer Besucherzahl je Veranstaltung
bis 50 Personen.....8,00 Euro
über 50 Personen.....15,00 Euro

bei einer Veranstaltungsfläche von 101 bis 200 m² und einer Besucherzahl je Veranstaltung
bis 100 Personen.....11,00 Euro
über 100 Personen.....22,00 Euro

bei einer Veranstaltungsfläche von 201 bis 300 m² und einer Besucherzahl je Veranstaltung
bis 150 Personen.....15,00 Euro
über 150 Personen.....30,00 Euro

bei einer Veranstaltungsfläche von mehr als 300 m² und einer Besucherzahl je Veranstaltung
von 150 Personen.....30,00 Euro
je weitere angefangenen 50 Personen.....8,00 Euro

- b) bei fallweisen Veranstaltungen mit Tanz erhöhen sich die unter lit. a) festgesetzten Pauschbeträge um.....100 v.H.
- c) für regelmäßige Veranstaltungen je Monat (ab 7 Veranstaltungen) erhöht sich der nach lit. a) und lit. b festgesetzte Pauschbetrag um das 7 fache.
- d) Der Pauschbetrag darf bei regelmäßigen Veranstaltungen 510 Euro monatlich, bei fallweisen Veranstaltungen 339 Euro je Veranstaltung nicht übersteigen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

b) Kanalgebühren

Anhand einer Gebührenkalkulation erklärt der Finanzverwalter, dass die Ansparung einer Rücklage im Gebührenhaushalt „Kanal“ zur Abfederung von künftig zu erwartenden Auf-

wendungen, wie zB. für die Räumung und Entsorgung der Vererdungsbeete, Annuitätenleistung Ktn. Wasserwirtschaftsfonds usw. nur möglich ist, wenn eine Anpassung der seit 2008 unveränderten Kanalgebühren erfolgt. Es wurden verschiedene Varianten berechnet, aus denen der Vorschlag ergeht, die Bereitstellungsgebühr unverändert zu belassen, den Gebührensatz je Kubikmeter Wasserverbrauch jedoch von € 1,90 auf € 2,10 anzuheben, was einer Erhöhung um ca. 10 % entspricht und damit im Rahmen der Indexsteigerung seit 2008 liegt. Da die Abwasserentsorgung über die gemeinsame ARA Dellach-Berg durchgeführt wird, wurde eine Vereinheitlichung der Gebühren mit Berg angestrebt, was jedoch vorerst nicht möglich war, da es unterschiedliche Kosten in den Gebührenhaushalten gibt und die Gemeinde Berg dzt. eine Benützungsgebühr von € 2,20 festzulegen beabsichtigt. Der Bürgermeister hält fest, dass der Verordnungsentwurf allen Gemeinderatsfraktionen zeitgerecht als Beratungsunterlage übermittelt wurde.

Sodann stellt der Bürgermeister im Auftrag des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat den Antrag nachstehende Verordnung zu beschließen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Dellach im Drautal vom 19. 12. 2013, Zl. 851/2014, mit der die Kanalgebühren ausgeschrieben werden

Gemäß § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBI. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Landesgesetzes Nr. 58/2013, und der §§ 24 und 25 des Kärntner Gemeindekanalisationsgesetzes 1999 – K-GKG, LGBI. 62/1999, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 89/2012, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

Für die Bereitstellung und für die Möglichkeit der Benützung der Gemeindekanalisationsanlage Dellach im Drautal wird eine Kanalgebühr ausgeschrieben. Die Kanalgebühr wird als Bereitstellungs- und Benützungsgebühr ausgeschrieben.

§ 2

Gegenstand der Abgabe

Für die Bereitstellung und die Möglichkeit der Benützung der Kanalisationsanlage ist eine Bereitstellungsgebühr, für die tatsächliche Inanspruchnahme der Kanalisationsanlage eine Benützungsgebühr, zu entrichten.

§ 3

Bereitstellungsgebühr

- (1) Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Gebäude und befestigten Flächen zu entrichten, für welche die Gemeindekanalisationsanlage Dellach im Drautal bereitgestellt wird (Möglichkeit der Benützung). Für diese Gebäude und befestigten Flächen muss die Anschlusspflicht ausgesprochen, oder ein Anschlussrecht eingeräumt sein.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr beträgt pro Gebäude und pro befestigte Fläche **EURO 125,00** (inkl. 10 % MWSt.).

§ 4 Benützungsgebühr

- (1) Die Höhe der Kanalgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des zuletzt mittels Wasserzählers ermittelten Wasserverbrauches eines Jahres (Ablesezeitraum) in Kubikmeter mit dem Gebührensatz.
- (2) Der Gebührensatz beträgt **EURO 2,10 (inkl. 10 % MWSt.)**
- (3) Wird als Berechnungsgrundlage für die Benützungsgebühr der Wasserverbrauch herangezogen, sind auf Antrag des Gebührenpflichtigen verbrauchte Wassermengen, die im Rahmen der bestehenden Gesetze nicht in die öffentliche Kanalisationsanlage eingebracht werden, bei der Berechnung der Benützungsgebühr in Abzug zu bringen. Die Gemeinde hat, soweit ein Nachweis auf andere Weise nicht erbracht wird, den Nachweis an den Einbau und den Betrieb einer geeigneten Messanlage zur Feststellung der Abwassermengen zu binden.
- (4) Kann der Wasserverbrauch nicht mittels Wasserzähler ermittelt oder berechnet werden, so ist der Wasserverbrauch zu schätzen. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind (§ 184 Abs. 1 BAO).

§ 5 Abgabenschuldner

- (1) Zur Entrichtung der Kanalgebühr (Bereitstellungs- und Benützungsgebühr) sind die Eigentümer der an die Gemeindekanalisationsanlage Dellach im Drautal angeschlossenen Gebäude oder der befestigten Flächen verpflichtet.
- (2) Bei Vermietung oder Verpachtung des gesamten an die Gemeindekanalisationsanlage angeschlossenen Gebäudes oder von befestigten Flächen an einen Bestandnehmer ist dieser zur Entrichtung der Gebühr verpflichtet.

§ 6 Festsetzung der Abgabe

Die Bereitstellungsgebühr ist jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen. Die Benützungsgebühr ist ebenfalls jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen. Vierteljährlich sind anteilige Vorauszahlungen aufgrund der Abgabenfestsetzung des vorausgegangenen Jahres zu leisten.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2014 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung vom 29. 5. 2008, Zahl 851-2/2008, außer Kraft.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

c) Hundeabgabe

Der Finanzverwalter führt aus, dass die Verordnung über die Ausschreibung von Hundeabgaben einerseits nicht mehr den geltenden gesetzlichen Grundlagen entspricht und andererseits die Höhe der Hundeabgabe seit Jahrzehnten nicht angepasst wurde, was einen deutlichen Wertverlust bei den Gebührenerlösen zur Folge hatte. Allen Gemeinderatsparteien wurde ein Entwurf für die Neu-

fassung der Verordnung als Beratungsunterlage übergeben, mit dem die Erhöhung des Gebührensatzes der Hundeabgabe auf € 20,- vorgeschlagen wird.

Der Vorsitzende stellt namens des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat den Antrag auf folgenden Beschluss:

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Gemeinde Dellach im Drautal vom 19. 12. 2013, Zahl 920/838/2014 mit der für das **Halten von Hunden** eine Abgabe ausgeschrieben wird

Gemäß §§ 1 und 2 des Hundeabgabengesetzes – K-HAG, LGBl. Nr. 18/1970, zuletzt geändert durch das Landesgesetz 42/2010, wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

- (1) Für das Halten von Hunden werden Hundeabgaben ausgeschrieben.
- (2) Hundeabgaben sind ausschließliche Gemeindeabgaben.

§ 2 Abgabengegenstand

- (1) Der Hundeabgabe unterliegt auf Grund bundesgesetzlicher Ermächtigung (§ 15 Abs. 3 Z. 2 Finanzausgleichsgesetz 2008 – FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, zuletzt geändert mit Bundesgesetz BGBl. I Nr. 165/2013) das Halten von Hunden, die nicht als Wachhunde, Blindenführerhunde oder in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden.
- (2) Der Hundeabgabe unterliegt aufgrund der Ermächtigung des Hundeabgabengesetzes – K-HAG das Halten von Wachhunden und von Hunden, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden.
- (3) Die Ermächtigung dieses Gesetzes erstreckt sich nicht auf Blindenführerhunde sowie auf Wach- und Diensthunde der Bundespolizei, der Zollwache und des Bundesheeres.

§ 3 Begriffbestimmung

- (1) Als Wachhunde gelten Hunde, die ständig zum Bewachen verwendet werden und im Hinblick auf ihre Art und ihre Ausbildung in einem Abrichtkurs geeignet sind, diese Aufgabe zu erfüllen.
- (2) Als Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, gelten solche Hunde, die nach ihrer Art und Ausbildung von ihrem Besitzer zur Ausübung seines Berufes oder Erwerbes benötigt werden, insbesondere die Diensthunde des beeideten Jagdschutzpersonales.

§ 4 Schuldner

- (1) Verpflichtet zur Leistung der Abgabe sind Gemeindemitglieder und juristische Personen, die in der Gemeinde einen mehr als drei Monate alten Hund halten. Der Nachweis, daß ein Hund noch nicht dieses Alter erreicht hat, obliegt dem Halter des Hundes. Kann dieser Nachweis nicht erbracht werden, ist die Abgabe zu leisten.

- (2) Als Halter aller in einem Haushalt oder in einem Betrieb gehaltenen Hunde gilt der Haushaltsvorstand oder der Betriebsinhaber.
- (3) Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund, so gelten sie als Gesamtschuldner.
- (4) Wird ein Hund, für den bereits für das laufende Jahr eine Abgabe entrichtet worden ist, entgeltlich oder unentgeltlich erworben, so ist vom Erwerber für das gleiche Jahr keine weitere Abgabe zu entrichten, wenn der Hund in derselben Gemeinde gehalten wird und wenn der ursprüngliche Hundehalter von der Regelung des Abs. 5 keinen Gebrauch macht. Auf diesen Umstand ist bei der Meldung gemäß § 9 Abs. 1 besonders hinzuweisen.
- (5) Wird anstelle eines nachweislich verendeten, getöteten, abgegebenen oder sonstwie abhanden gekommenen Hundes, für den die Abgabe für das laufende Jahr in derselben Gemeinde bereits entrichtet wurde, von demselben Abgabenschuldner ein anderer Hund gehalten, für den eine Abgabe in gleicher Höhe zu entrichten wäre, so ist im gleichen Jahr in derselben Gemeinde für das Halten dieses Hundes keine Abgabe zu entrichten; wäre für den neu erworbenen Hund eine höhere Abgabe zu leisten als sie für das laufende Jahr bereits entrichtet wurde, so entsteht die Verpflichtung zur Leistung der Hundeabgabe nur hinsichtlich des Differenzbetrages. Auf das Vorliegen der Voraussetzungen dieses Absatzes ist bei der Meldung gemäß § 9 Abs. 1 besonders hinzuweisen.

§ 5 Ausmaß

Die Hundeabgabe beträgt jährlich für das Halten von

- | | | | |
|----|--|---|-------|
| a) | einem Wachhund | € | 20,00 |
| b) | einem Hund, der in Ausübung eines Berufes
oder Erwerbes gehalten wird | € | 20,00 |
| c) | für alle übrigen Hunde | € | 20,00 |

§ 6 Befreiungen

- (1) Von der Hundeabgabe ist das Halten von
- Lawinensuchhunden
 - Hunden des Bergrettungsdienstes
 - Hunden in Tierasylen
- befreit.
- (2) Der Bürgermeister hat auf Antrag des Abgabenschuldners bescheidmäßig festzustellen, ob im Einzelfall ein Befreiungstatbestand vorliegt.

§ 7 Abgabenbescheid

- (1) Die Abgabe ist mit dem Entstehen der Abgabepflicht für die kommenden Jahre mit Bescheid festzusetzen.
- (2) Bei Änderung des Ausmaßes der Abgabe, des Umfanges der Abgabe und bei Wegfall der Abgabepflicht ist ein neuer Bescheid zu erlassen.

§ 8 Fälligkeit

Die Abgabe ist erstmals binnen einem Monat nach Zustellung des Abgabenbescheides und in den folgenden Jahren jeweils am 15. Februar eines jeden Jahres fällig; sie ist am Fälligkeitstage unaufgefordert zu entrichten.

§ 9 Meldung

- (1) Der Abgabenschuldner hat das Entstehen des Abgabenanspruches und die Änderung des Umfanges der Abgabepflicht dem Gemeindeamt binnen einem Monat zu melden.
- (2) Der Abgabenschuldner hat das Erlöschen des Abgabenanspruches dem Gemeindeamt binnen einem Monat zu melden.
- (3) Der Abgabenanspruch erlischt mit dem Ablauf des Jahres, in dem das Erlöschen des Abgabenanspruches auslösende Ereignis eingetreten ist, sofern die Meldung des Erlöschens des Abgabenanspruches vor dem 15. Februar des darauffolgenden Jahres erfolgt.

§ 10 Hundemarken

- (1) Die Gemeinde hat dem Schuldner der Abgabe nach § 2 Abs. 1 mit der Erlassung des Abgabenbescheides eine für die Dauer des Bestehens der Abgabepflicht gültige Hundemarke gegen Ersatz der Kosten auszufolgen. Die Ausfolgung einer neuen Hundemarke ist in den Fällen des § 4 Abs. 5 nur dann erforderlich, wenn die Hundemarke im Hinblick auf allfällige unterschiedliche Gestaltungen nach Art und Verwendung der Hunde (§ 10 Abs. 3 des Hundeabgabengesetzes) für den neu erworbenen Hund nicht in Betracht kommt.
- (2) Hunde, die älter als drei Monate sind, müssen außerhalb des Hauses und der zum Haus gehörigen umfriedeten Liegenschaften mit einer gut sichtbar befestigten gültigen Hundemarke versehen sein.
- (3) Die Hundemarke wird mit dem Aufdruck
Gemeinde: Dellach im Drautal
Nummer:
versehen.
- (4) Der Verlust der Hundemarke ist der Gemeinde unverzüglich zu melden; in diesem Fall hat die Gemeinde dem Abgabenschuldner auf seine Kosten eine Ersatzmarke auszufolgen.
- (5) Die Gültigkeit der Hundemarke erlischt mit der Beendigung der Abgabepflicht.
- (6) Die Bestimmungen des Abs. 1 bis 5 gelten nicht, wenn es sich um Hunde handelt, die an wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden oder die in Anstalten von Tierschutzvereinen oder ähnlichen Institutionen zur vorübergehenden Verwahrung untergebracht sind und die sich nicht außerhalb des Hauses und der zum Haus gehörigen umfriedeten Liegenschaften aufhalten.

§ 11 Wirksamkeitsbeginn

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2014 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung vom 27. 09. 2001, Zahl 920/838/2002, außer Kraft.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

8	Biomüllabfuhr; Tarifierpassung
---	--------------------------------

Der Bürgermeister erklärt, dass die Entgelte für die Sammlung und Verwertung von biogenen Abfällen (Biomüllabfuhr) zuletzt am 28. 12. 2006 angepasst wurden. Aufgrund der seither eingetretenen Indexsteigerungen und Kostenzunahmen sei eine Anhebung der Tarife dringend notwendig, meint der Bürgermeister. Finanzverwalter Hermann Weneberger vermittelt den Gemeinderatsmitgliedern eine Kalkulation für den Gebührenhaushalt „Müllbeseitigung“ im Haushaltsjahr 2014, aus welcher zu entnehmen ist, dass dem Aufwand von € 11.600,- für die Biomüllsammlung und Entsorgung nur ein Gebührenerlös von € 6.500,- gegenübersteht. Eine gänzliche Deckung durch die Gebühr wurde auch bisher nicht angestrebt, erklärt FV Weneberger, da sich daraus deutlich überhöhte Tarife für die Benutzer ergeben würden. Eine teilweise Kostendeckung durch den Müllhaushalt erscheint auch im Hinblick auf die Bereitstellung der Biomüllsammlung für alle Haushalte und für die Entsorgung biogener Abfälle aus den öffentlichen Bereichen gerechtfertigt, stellt der Finanzverwalter fest.

Nach Ende der Debatte stellt Bgmst. Johannes Pirker namens des Gemeindevorstandes den Antrag an den Gemeinderat auf folgenden Beschluss:

Für die nach der Verordnung des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie vom 31. 1. 1992, BGBl. Nr. 68/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes 456/1994, und aufgrund der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004, LGBl. Nr. 17/2004, i.d.F. LGBl. Nr. 89/2012, durchzuführende **Sammlung und Verwertung von biogenen Abfällen** aus den Haushalten und Betrieben in der Gemeinde Dellach im Drautal, die nicht im unmittelbaren Bereich des Haushaltes oder der Betriebsstätte verwertet werden (Eigenkompostierung), werden vom Gemeinderat mit Beschluss vom 19. 12. 2013 folgende

Entgelte

festgesetzt:

15 Liter Biomüllsack	€	2,20
80 Liter Biomülltonne	€	6,50 je Entleerung
120 Liter Biomülltonne	€	9,50 je Entleerung
240 Liter Biomülltonne	€	15,00 je Entleerung

Dieser Gemeinderatsbeschluss tritt mit 1. Jänner 2014 in Kraft. Gleichzeitig wird der Beschluss vom 28. 12. 2006, Zl. 852/B/2007, aufgehoben.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

9	Genehmigung zur Aufnahme eines Kassenkredites im Haushaltsjahr 2014
---	---

Zur Abdeckung von im Laufe des Haushaltsjahres möglicherweise auftretenden kurzfristigen Liquiditätsengpässen kann nach den Bestimmungen der Gemeindehaushaltsordnung die Aufnahme eines Kassenkredites bis zu einem Volumen von einem Sechstel der or-

dentlichen Einnahmen vorgesehen werden, berichtet der Bürgermeister. Es wurde ein Finanzierungsangebot der Raiffeisenbank Oberdrautal-Weißensee eingeholt, das für einen Kreditbedarf von [REDACTED] folgende Konditionen enthält: variabler Zinssatz 1,24 % p.a.

Nachdem keine weiteren Fragen zu diesem Tagesordnungspunkt vorliegen, stellt der Vorsitzende im Auftrag des Gemeindevorstandes den Antrag an den Gemeinderat auf folgenden Beschluss:

Zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben im Haushaltsjahr 2014 wird, sofern der Bedarf nicht aus den im ordentlichen Haushalt zur Verfügung stehenden Mitteln oder aus der Betriebsmittellrücklage gedeckt werden kann, die Aufnahme eines Kassenkredites gemäß § 35 Abs. 2 der Kärntner Gemeindehaushaltsordnung bis zu einem Betrage von [REDACTED] durch den Gemeinderat gebilligt und festgelegt.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

- | | |
|----|--|
| 10 | Feststellung der Stundensätze für Leistungen des Wirtschaftshofes im Jahr 2014 |
| | a) Personal |
| | b) Kommunaltraktor |

Die Kalkulation der Stundensätze zur Abrechnung von Leistungen des Wirtschaftshofes mit anderen Haushaltsstellen liegt den Gemeinderatsfraktionen als Beratungsunterlage vor und wird vom Finanzverwalter erläutert. Bei Berechnung der Personalkosten für 2014 und der Kalkulation für den Kommunaltraktor ergeben sich lt. Finanzverwalter außer den erforderlichen Evaluierungen nur geringfügige Änderungen, weshalb die ermittelten Stundensätze nicht wesentlich von den für 2013 beschlossenen abweichen.

Nachdem keine Fragen zu diesem Tagesordnungspunkt vorliegen, stellt der Bürgermeister namens des Gemeindevorstandes den Antrag an den Gemeinderat auf nachstehenden Beschluss:

Leistungen des Wirtschaftshofes sind durch Kostenbeiträge jener Haushaltsstellen abzugelten, für die sie ausgeführt werden. Ebenso sind im Falle der Inanspruchnahme von Leistungen durch Dritte Kostenbeiträge zu verrechnen.

Die Stundensätze je Verrechnungsstunde werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

a)	Kostenbeitrag Wirtschaftshof Arbeiter	
	Je Arbeitsstunde	€ 32,00
	Je Arbeitsstunde für Leistungen an Dritte	€ 38,40
b)	Kostenbeitrag Wirtschaftshof Maschinen	
	Je Einsatzstunde für die Gemeinde	€ 35,00
	Je Einsatzstunde für Leistungen an Dritte	€ 42,00

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

11 Feststellung durch den Gemeinderat

a) Voranschlag im ordentlichen und außerordentlichen Haushalt 2014

b) mittelfristiger Finanz- und Investitionsplan 2014

Bürgermeister Pirker berichtet über die Budgetierung für das Haushaltsjahr 2014 und stellt fest, dass es einiger Anstrengung und großer Budgetdisziplin bedurfte, um den angestrebten Haushaltsausgleich zu erreichen. Der vorliegende Budgetentwurf sieht Einnahmen und Ausgaben im ordentlichen Haushalt von je [REDACTED] sowie je [REDACTED] im außerordentlichen Haushalt vor und wurde von der Gemeindeaufsicht im Rahmen der Voranschlagsüberprüfung zustimmend zur Kenntnis genommen. Weiters hält der Vorsitzende fest, dass die Voranschlagsentwürfe allen Gemeinderatsfraktionen termingerecht als Beratungsunterlage ausgehändigt wurden.

Anhand der Voranschlagsentwürfe und einer schriftlichen Zusammenfassung vermittelt der Finanzverwalter Hermann Weneberger auf Ersuchen des Bürgermeisters einen umfassenden Überblick über den Voranschlag 2014 und erläutert nachstehende Fakten detailliert. Er bringt diese in Relation zu den Ansätzen der Vorjahre:

Gesamtvoranschlagssummen; Entwicklung Ertragsanteile; Anteil Hoheitsverwaltung bzw. Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit; Gebührenhaushalte; Aufkommen an gemeindeeigenen Steuern; Belastungen durch Umlagen und Beiträge; Personalkosten; Schuldenstand; verschiedene Haushaltsquerschnitte nach Posten; Kärnten-Vergleich ausgewählter Abschnitte (Benchmarking); Vorhaben des außerordentlichen Haushaltes; mittelfristiger Finanz- und Investitionsplan 2014;

Der Finanzverwalter betont, dass dem Voranschlag aus seiner Sicht eine sehr realistische Einschätzung der Finanzentwicklung zugrunde liegt, die einen Haushaltsausgleich auch tatsächlich ermöglichen werde, dass jedoch mit einem Überschuss aus dem laufenden Jahr 2013 nicht zu rechnen sein wird.

Der Bürgermeister dankt Hermann Weneberger für die übersichtliche Darstellung des Voranschlages aber auch für die kompetente Arbeit als Finanzverwalter der Gemeinde.

Nach dem Schluss der Debatte stellt der Vorsitzende im Namen des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat den Antrag auf folgenden Beschluss:

A)

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Dellach im Drautal mit welcher der Haushaltsvoranschlag 2013 nach den Postenverzeichnissen für den ordentlichen und außerordentlichen Haushalt mit folgenden Gesamtsummen festgestellt wird

Ordentlicher Haushalt

Summe der Ausgaben	€ 2.804.500,00
Summe der Einnahmen	€ 2.804.500,00

Außerordentlicher Haushalt

Summe der Ausgaben	€ 291.000,00
Summe der Einnahmen	€ 291.000,00

Gesamtvoranschlag

Gesamtausgaben	€ 3.095.500,00
Gesamteinnahmen	€ 3.095.500,00
daher Abgang	€ 0,00

B)

Der Gemeinderat stellt den mittelfristigen Finanzplan 2014 mit den Summen **lt. Anlage D zur Niederschrift** und den mittelfristigen Investitionsplan 2014 mit folgenden außerordentlichen Vorhaben fest:

Umbau Volksschule – Integration Kindergarten
Straßen- und Dorfplatzgestaltung nach Kanalbau
Gemeindebeiträge Ausbau ländliches Wegenetz

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Nach der Beschlussfassung über TOP 11) dankt der Vorsitzende Bürgermeister Pirker den Gemeinderatsmitgliedern für die Teilnahme an der Sitzung sowie die konstruktive Mitarbeit. Danach schließt der den offiziellen Teil der Gemeinderatssitzung um 21.15 Uhr .

Die Niederschrift über die Gemeinderatssitzung am 19.12.2013 umfasst die Seiten 1) bis 20), die Seite 21) „Berichte“ sowie die Anlagen A) bis D).

Der Vorsitzende:	Der Niederschriftsfertiger:	Der Niederschriftsfertiger:	Der Schriftführer:
(Bgmst. Johannes Pirker)	(GV DI. Michael Konrad)	(GR Anton Obernosterer)	(AL Duregger Josef)